

Bekanntmachung der Stadt Wegberg

Bebauungsplan I-10, Wegberg – Friedhofstraße / 21. Änderung

- a) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**
- b) Hinweise**
- c) Bekanntmachungsanordnung**

zu a)

Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung vom 25.10.2016 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan I-10, Wegberg – Friedhofstraße / 21. Änderung gefasst.

Das Plangebiet liegt in der Ortslage Wegberg im Eckbereich der Straßen Blütenweg und Knospenweg. Der genaue Verlauf des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Die zu diesem Bebauungsplan gehörende Entwurfsbegründung wird als Entscheidungsbegründung übernommen.

Die gestalterischen Vorschriften gemäß § 86 Landesbauordnung NRW (BauO NRW) werden Bestandteil der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Mit Bekanntmachung dieses Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan I-10, Wegberg – Friedhofstraße / 21. Änderung in Kraft. Zeitgleich werden die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplans I-10, Wegberg – Friedhofstraße innerhalb des Geltungsbereiches der 21. Änderung aufgehoben.

Grundlage für diese Beschlüsse sind die §§ 1, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und § 86 der Bauordnung für das Land NRW –Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW S. 256/SGV. NRW. 232). Die vorgenannten Rechtsvorschriften gelten in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Der Bebauungsplan kann im Rathaus der Stadt Wegberg, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg, - Ebene 5 -, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, während der nachfolgenden Dienststunden eingesehen werden:

montags bis freitags vormittags
zusätzlich dienstags nachmittags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

zu b)

Hinweise:

1. Gemäß § 215 BauGB werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wegberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Mit Vollzug dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan I-10, Wegberg – Friedhofstraße / 21. Änderung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
4. Die Bekanntmachung erfolgt nach Artikel 20 der Hauptsatzung der Stadt Wegberg vom 12.03.1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.03.2013, durch Aushang für die Dauer von mindestens einer Woche in dem Bekanntmachungskasten neben dem Rathausportal am Rathausplatz, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg, und ist nach Ablauf dieser Frist vollzogen.
Auf den Anschlag wird auf der Homepage der Stadt Wegberg (www.wegberg.de) hingewiesen.

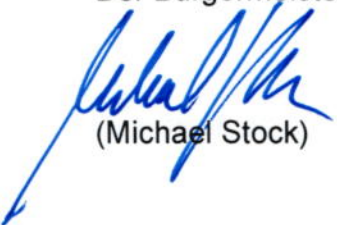
zu c)

Bekanntmachungsanordnung

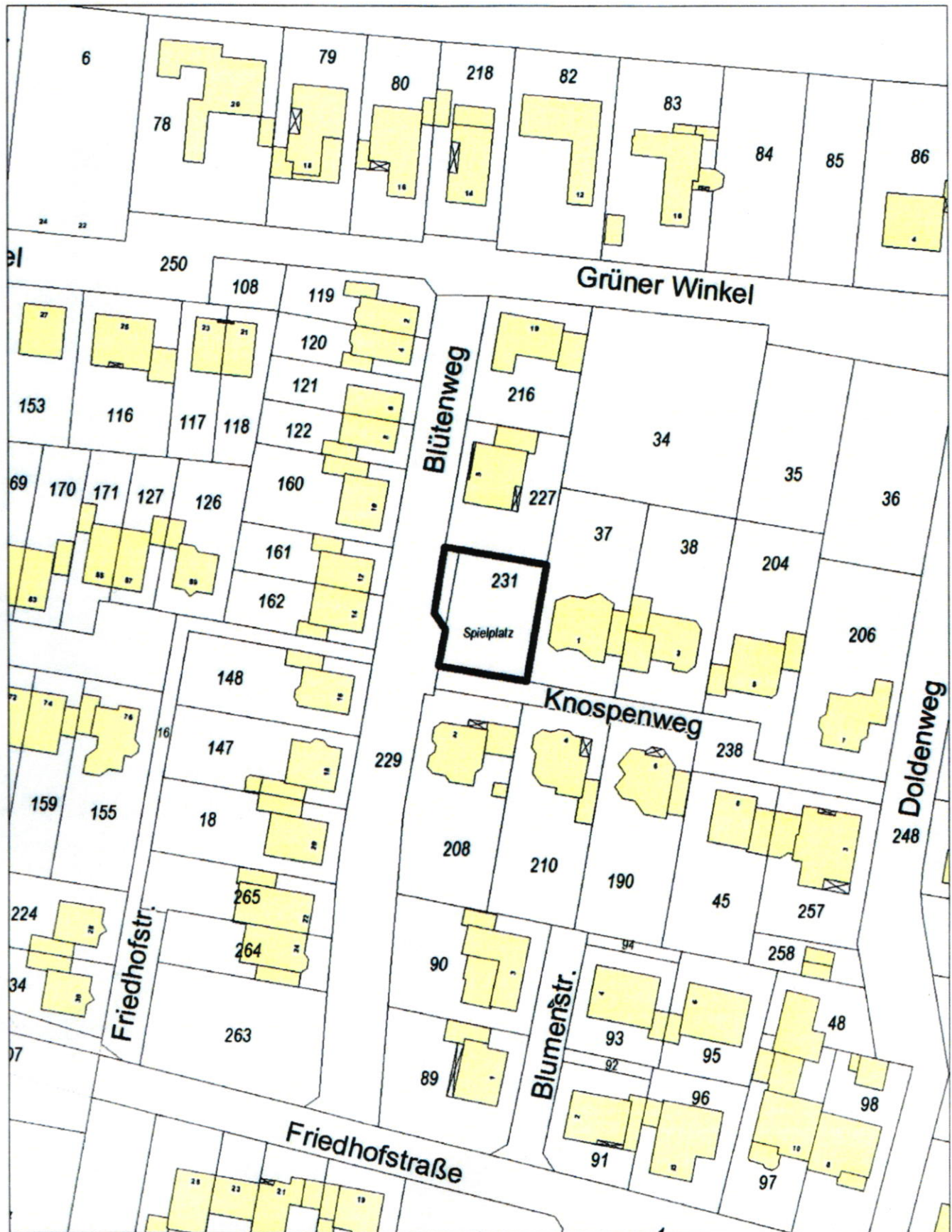
1. Der vom Rat der Stadt Wegberg am 25.10.2016 gefasste Satzungsbeschluss hinsichtlich des Bebauungsplans I-10, Wegberg – Friedhofstraße / 21. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wegberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, den 08.12.2016

Der Bürgermeister



(Michael Stock)



 Geltungsbereich

Aufgestellt: April 2015
Fachbereich 301
Schroeders / Winkels